



Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im weiteren Umfeld der Volksschule in Neustift i.St. – Ortsteil Neder

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neustift i.St., beschlossen anlässlich der Sitzung vom 26.11.2013, mit welcher auf den Gemeindestraßen im weiteren Umfeld der Volksschule, einem Abschnitt des Pinnisweges und des Erlenweges im Ortsteil Neder eine Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB I Nr. 39/2013, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Pinnis- und Erlenweg im Ortsteil Neder ist für den Streckenabschnitt zwischen

- nordseitigen Gebäudeflucht des Hotels Forster (Beleuchtungsmast) und
- südlich der Grundstücksgrenze des Hauses Nr. 39 (Beleuchtungsmast)

das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

Das verkehrstechnische Gutachten, erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen, Huter Hirschhuber OG vom 17.10.2013, in dem u.a. der Beschränkungsbereich planlich dargestellt ist, bildet einen wesentlichen und integrierende Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

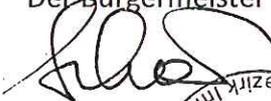
Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichens gemäß 52 lit. a Ziffer 11 a StVO 1960 (30 km/h Zonenbeschränkungs-Tafel) jeweils in Fahrtrichtung am rechten Fahrbahnrand bzw. die hinterseitige Aufhebung nach § 53 lit. a Ziffer 11 b StVO für die Gegenfahrtrichtung an folgenden Stellen:

Für die Fahrtrichtung Süd Anbringung am bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung ca. 9 m nördlich der nordseitigen Gebäudeflucht des Hotel Forster

Für die Fahrtrichtung Nord am Straßenbeleuchtungsmast gegenüber dem Haus Nr. 38, ca. 16 m südlich der Grundstücksgrenze des Hauses Nr. 39.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Mag. Peter Schönberger



Ergeht an:

1. Gemeinde Neustift i.St., Bauhof – mit dem Ersuchen die zu Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in Aktenvermerk festzuhalten und diesen anher zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

1. der Polizeiinspektion 6167 Neustift
2. der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land